

2. Studien zur Geschichte der Kölner Märterinnen.

Von

Joseph Klinkenberg.

1. Die Weihinschrift des Clematius.

divinis flammeis visionib. frequenter
 admonit. et virtutis magnae mai
 iestatis martyrii caelestium virgin
 imminentium ex partib. orientis
 exhibitus pro voto Clematius v. e. de
 proprio in loco suo hanc basilicam
 voto quod debebat a fundamentis
 restituit. si quis autem super tantam
 maiestatem huius basilicae ubi sanc
 tae virgines pro nomine $\overline{\text{XPI}}$ san
 guinem suum fuderunt corpus alicuius
 deposuerit exceptis virginib. sciat se
 sempiternis tartari ignib. puniendum

Unter den spärlichen inschriftlichen Denkmälern, welche von der Verbreitung und Blüthe des Christenthums in den beiden Germanien zur Zeit der Römerherrschaft Zeugniß ablegen, nimmt der Clematianische Titel der Ursulakirche zu Köln wohl die hervorragendste Stelle ein. Während nämlich alle übrigen christlichen Inschriften der Rheinlande, die von Trier, welches bei weitem die grösste Ausbeute geliefert hat, nicht ausgenommen, zur Gattung der Grabinschriften gehören, besitzen wir in ihm die einzige erhaltene Bauurkunde einer christlichen Kirche am ganzen Rheinstrom. Noch bedeutsamer aber ist die Inschrift dadurch, dass sie ein glorreiches Martyrium von Jungfrauen zu Köln bekundet, über welches sonst nur unsichere, falsche oder entstellte Nachrichten auf uns gekommen sind; sie bildet demnach den Ausgangspunkt für alle Untersuchungen über dieses (das sog. Ursulanische) Martyrium. Die Bedenken, welche zu Zeiten gegen die Echtheit der Inschrift geltend gemacht wurden¹⁾,

1) Ennen, Gesch. der Stadt Köln I S. 72.

sind heute angesichts der Gutachten eines Ritschl und de Rossi¹⁾ und der Fortschritte der Epigraphik gänzlich geschwunden.

Seiner hohen Bedeutung entsprechend ist der Clematianische Titel stets in Ehren gehalten und vielfach interpretirt worden. Schon die Festrede eines Kölnischen Geistlichen am Gedächtnisstage der Ursulanischen Jungfrauen, welche aus der Karolingerzeit stammt, citirt den ersten Theil desselben und beurtheilt eine Reihe von Erklärungen einzelner Stellen, welche zur Zeit des Verfassers umliefen²⁾. Auch die zahlreichen Forscher, welche seit dem 17. Jahrhundert bis auf unsere Tage der Aufhellung der ursulanischen Martergeschichte ihre Studien zugewandt haben, sind von dem Werthe der Clematianischen Inschrift überzeugt und suchen dieselbe, so gut sie es vermögen, zu deuten³⁾. Da sie es aber an der nöthigen Sorgfalt im einzelnen, besonders in sprachlichen Dingen, sehr fehlen lassen, so haben ihre Arbeiten das Verständniß der Inschrift wenig gefördert. Anders steht es mit drei Behandlungen, welche unsere Inschrift zu ihrem ausschließlichen Gegenstande haben und daher auch im folgenden zumeist berücksichtigt werden: Le Blant, *Inscriptions chrétiennes de la Gaule II* nr. 678 B, Floss, die Clemat. Inschrift in den *Ann. des hist. V. f. d. N.* 26/27 S. 177 ff.; Düntzer, die Weihinschrift des Clematius in der Ursulakirche zu Köln in den *Bonner Jahrb.* 55/56 S. 136 ff.⁴⁾. Aber auch nach diesen verdienstlichen Arbeiten bleibt des zu Ergänzenden und zu Verbessernden so viel, dass eine erneute Behandlung vollständig gerechtfertigt erscheint.

Unsere Inschrift steht auf einer Kalksteinplatte von 0,71 m Breite, 0,51 m Höhe, und, wie sich bei ihrer vor einiger Zeit er-

1) Kessel, *St. Ursula u. ihre Gesellschaft* S. 152.

2) *Sermo in natali ss. virginum XI milium c. 6 u. 7* bei de Buck, *Acta Sanct. m. Oct. IX* S. 154.

3) Crombach, *S. Ursula vindciata* p. 479; de Buck, *Acta Sanct. Oct. IX* p. 210; Kessel, *St. Ursula u. ihre Gesellschaft*, S. 10 u. 51; Stein, die hl. Ursula u. ihre Gesellschaft in den *Annal. des hist. Ver. f. d. Niederrhein*, Heft 26/27, S. 123 ff.

4) Als bereits die gegenwärtige Abhandlung vollendet war, erschien eine Erläuterung des ersten Theiles der Clematianischen Inschrift von Joerres in den *Bonner Jahrbüchern* 87 S. 192 f. Die daselbst vorgetragenen Ansichten über die Bedeutung der einzelnen Wörter und Wortverbindungen finden sich schon in den oben angeführten Schriften vor und gelangen demnach mit diesen zur Besprechung.

folgten Herausnahme aus der Südwand des Chores gelegentlich einer Restauration desselben ergeben hat, 0,10 m Dicke. Spuren ehemaliger rother Bemalung sind wie an mehreren anderen in Köln gefundenen römischen Inschriften¹⁾ deutlich zu erkennen. Der Lesung bietet dieselbe keine Schwierigkeiten, desto grössere aber der Interpretation. Das Scheitern aller Versuche, den schon für Ritschl unverständlichen ersten Satz der Inschrift zu construiren, veranlasste Floss S. 185 zu der Annahme eines Versehens des Steinmetzen: statt VIRTVTIS, glaubte er, sei VIRTVTIB. = virtutibus zu lesen. Allein diese Annahme, in der ihm alle späteren Erklärer, so viel ich sehe, gefolgt sind, erweist sich bei dem öffentlichen Charakter unserer Urkunde, bei der hohen Stellung und Bildung²⁾ ihres Verfassers, insbesondere aber bei der von Floss selbst anerkannten sorgfältigen Ausführung der ganzen Inschrift als durchaus hinfällig. Auch der Sinn gewinnt keineswegs durch die genannte Conjectur. Clematius ist — nach der eigenen Uebersetzung von Floss — „durch göttliche flammende Visionen häufig gemahnt und durch die Wunder³⁾ der grossen Majestät der Marterstätte der himmlischen Jungfrauen aus den Gegenden des Orients herbeigeführt“ worden. Sonderbar genug, dass es zwei so verschiedenartiger Mittel, der Visionen und der Wunder auf der Marterstätte, bedarf, um Clematius zu dem Kirchenbau zu veranlassen, noch sonderbarer, dass die an ihn persönlich gerichteten Visionen ihn nur zu dem frommen Werke mahnen, während die Wunder der Marterstätte, die keinen persönlichen Bezug auf ihn haben, ihn aus dem Oriente (!) herführen und dasselbe endlich unternehmen lassen. Wir sind daher durchaus der Ansicht, dass das Wort „virtutis“ nicht der Emen-dation, sondern der Interpretation bedarf. Diese geht am füglichsten von exhibitus aus. Exhibere ist ein juristischer terminus technicus, der die Bedeutung hat, „eine Person oder eine Sache dem Gerichte

1) Vgl. Düntzer, Verzeichniss der römischen Alterthümer des Museums Wallraf-Richartz in Köln II nr. 130. 144. 223.

2) Vgl. unten.

3) Die Bedeutung „Wunder“ hat virtutes allerdings wiederholt in der Vulgata, wo es Uebersetzung des griech. *δύραμις* und in zweiter Linie des hebr. *כִּוְנָה* ist (Kaulen, Hdbuch der Vulgata S. 28); auch Kirchenschriftsteller, welche sich der biblischen Sprache bedienen, gebrauchen dasselbe in diesem Sinne (Floss S. 186). Keineswegs darf jedoch eine solche Bedeutung angenommen werden in einer Inschrift, deren Ausdrucksweise nichts weniger als biblisch ist (vgl. unten).

zum Zwecke einer Verhandlung ausliefern, stellen, vorführen“. Derselbe ist Gegenstand des tit. 4 des 10. Buches der Digesten, wo § 2 folgende treffende Definition gegeben wird: *Exhibere est facere in publico potestatem, ut ei, qui agat, experiundi sit copia*¹⁾. Auf das durch dieses Wort nicht selten angedeutete Zwangsverfahren weisen Ausdrücke hin wie Dig. XII, 2, 28: *debitorem in iudicium exhibere*. XI, 4, 1: *fugitivos apud magistratus exhibere*.

Virtutis, der erste der „räthselhaft gehäuften Genetive“, kann nur von *exsibitus* abhängen, welches als *verbum iudiciale* nach Analogie der nächstverwandten *arcessere* und *postulare* den Gegenstand des Prozesses (mit Ellipse von *nomine, lege, causa*) im Genetiv zu sich nimmt. Freilich lässt sich diese Konstruktion von *exhibere* mit keinem Beispiel aus der vorhandenen Litteratur belegen; aber dem Charakter der Sprache entspricht sie durchaus. Wie viele Singularitäten gerade bei den *verba iudicialia* vorkommen, sowohl in Bezug auf die angewandten Verben als auch in Bezug auf die von ihnen abhängenden Genetive, zeigen am besten die zahlreichen Beispiele aus allen Zeiten der Litteratur bei R. Kühner, *Ausf. Gramm. der lat. Sprache* II 1 S. 338 ff. In der Verbindung *virtus magnae maiestatis martyrii* liegt wie in der im zweiten Satze folgenden *tanta maiestas huius basilicae* eine Enallage vor, jene der späteren Latinität so geläufige Form der Metonymie, welche das Adjektivum in ein abstraktes Substantivum verwandelt, zu welchem das ursprüngliche Subjekt in den Genetiv tritt. In dem ersten Ausdruck bleibt es jedem überlassen, ob er eine zweimalige Anwendung der Enallage annehmen oder *magnae maiestatis* als Genet. *qualitatis* zu *martyrii* fassen will.

In der Verbindung und Erklärung der folgenden Worte bis *exsibitus* herrscht die grösste Verschiedenheit. Der *sermo in natali* verbindet *imminentium* als *Attribut* mit *virginum* in dem Sinne von „drohend“ und *ex partibus Orientis* als *Ortsadverbiale* mit *exsibitus* = aus dem Orient herbeigeführt. Seiner Auffassung haben sich die späteren Erklärer angeschlossen, und Floss hat dieselbe sogar eingehend zu begründen gesucht. Es ist wunderbar, welche Geschichte

1) Ausserdem Definitionen mit Bezug auf bestimmte Objekte Dig. XXXXIII, 5, 3 § 8: *exhibere hoc est, materiae ipsius adprehendendae copiam facere* (von der Auslieferung der Testamente) und Dig. XXXXIII 29, 1 § 3: *exhibere est in publicum producere et videndi tangendique hominis facultatem praebere* (von der Auslieferung eines Freien).

sich an diese das ganze Mittelalter hindurch und bis in die neueste Zeit fast dogmatisch feststehende Erklärung unserer Stelle knüpft, wie man aus dem Orientalen Clematius zunächst wohl mit Rücksicht auf Amm. Marc. XIV, 1, 3 einen Alexandriner, aus diesem ein ganzes Geschlecht theils in Alexandrien theils in Köln ansässiger Clematii mit drei hervorragenden Vertretern gemacht hat, auf welches das kölnische Adelsgeschlecht der von Kleingedanek-Mommersloch seinen Ursprung zurückführte. Mit Recht hat Düntzer sich gegen die alte Auffassung hauptsächlich deshalb gewandt, weil *imminere* nicht gleich *minari* sein kann, das juristische *exhibere* wegen der fehlenden örtlichen Beziehung eine Verbindung mit *ex* nicht zulässt und das Part. der Gleichzeitigkeit *imminentium* neben *exsibitus* in dem Sinne „hergeführt“ einen logischen Fehler bedeuten würde. Aber was er an die Stelle setzt, ist ebenso unhaltbar. *Virgines imminentes* sollen „nach gangbarem Gebrauch die nahen Jungfrauen, die dem Clematius, dem Hause des Clematius nahe liegenden, in dessen Nähe bestatteten Jungfrauen“ sein. Allein wo *imminere* die Bedeutung der örtlichen Nähe hat, da ist dieselbe abgeleitet aus der Grundbedeutung „überhangen, hervorragen“¹⁾, die Anwendung des Wortes in der Bedeutung „in der Nähe bestattet“ ist daher durchaus unstatthaft. Dann lässt Düntzer, eine Auffassung wieder aufnehmend, welche bereits zur Zeit der Abfassung des *sermo in natali* üblich war, *ex partibus orientis* unmittelbar von *virginum* abhängen. Nun ist zwar sprachlich gegen diese Konstruktion nichts einzuwenden; allein ist die Heimathsangabe der Jungfrauen in dieser allgemeinen Form angemessen oder auch nur denkbar? und wie merkwürdig nimmt sich überhaupt die Angabe der irdischen Heimath neben dem unmittelbar vorangehenden *caelestium* aus! Das Richtige hat an dieser Stelle offenbar Le Blant gefunden: *ex partibus orientis* ist abhängig von *imminentium*. So findet sich dieses Verbum construirt bei Val. Fl. VI 681: *imminet e celsis audentius improba muris virgo*. Hier ist dasselbe durchaus seiner Grundbedeutung „darüber hangen“ (vgl. das Horazische *imminente luna*) entsprechend von einer dem Clematius zu Theil gewordenen

1) Vgl. besonders Liv. I, 33, 8 *carcer imminens foro* der höher als das anstossende *Comitium* liegende Kerker; ebenso II, 33, 7 *imminentibus muro aedificiis*. Von derselben Auffassung geht aus Ov. Met. I, 541 *tergo fugacis imminet*.

Erscheinung der Jungfrauen am östlichen Himmel angewandt. Das Paradies nämlich, welches nach Gen. II, 8 von Gott im Osten (מִקְדָּמָה) gepflanzt ist, gilt den Christen der ersten Jahrhunderte als Wohnsitz der Seligen und ist in diesem Sinne mit caelum gleichbedeutend¹⁾; daher werden Heilige in Visionen durch Engel gegen Osten zum Paradiese hinaufgeführt²⁾. Die Einwendungen von Floss, dass ex partibus orientis im obigen Sinne beispiellos und dass der Zusatz imminentium ex p. o. nach caelestium überflüssig sei, sind nicht stichhaltig. Denn dass partes orientis hier nicht, wie gewöhnlich, als Gegend der Erde, sondern als Gegend des Himmels zu fassen sei, ist durch caelestium und imminentium klar angedeutet; der ganze Ausdruck aber bildet das logische Subjekt zu exhibitus, denn die am östlichen Himmel erscheinenden Jungfrauen sind es, welche den Clematius in Sachen der Verherrlichung ihres Martyriums zur Verhandlung ziehen. So steht das zweite dem Subjekte vorausgehende Participium sammt seinen näheren Beziehungen in schönster Correspondenz zu dem ersten divinis flammeis visionibus frequenter admonitus: die flammeae visiones sind für Clematius dei monitus, Wahrzeichen, durch welche ihm Gottes Wille, der von ihm eine Leistung verlangt, kundgethan wird. Wem fällt hier nicht unwillkürlich das auf heidnischen Weihinschriften so häufige (ex) visu oder viso und monitu ein? Auch sei erinnert an Verg. Aen. III, 36, wo Aeneas, der beim Ausreissen des auf dem Grabe des Polydorus emporgesprossenen Gesträuchs den Wurzeln Blut entströmen sieht, zu den Göttern betet, secundarent visus omenque levarent; an Liv. II, 36, 2 ff., wo T. Latinius von Jupiter in visu admonitus (Ausdruck der periocha) zur Strafe für die Vernachlässigung der Ausführung des ihm erteilten Befehls gelähmt wird; endlich an Liv. VIII, 6, 9 ff., wo die beiden Consuln vor der Schlacht am Vesuv durch

1) Belegstellen bei Floss S. 187 Anmerk. 4.

2) Vgl. Passio S. Perpetuae etc. c. 11 bei Ruinart, Acta martyrum p. 84: Sed et Saturus benedictus hanc visionem suam edidit, quam ipse conscripsit. Passi, inquit, eramus, et exivimus de carne, et coepimus ferri a quattuor angelis in orientem, quorum manus nos non tangebant. Ibanus autem non supini sursum versi, sed quasi mollem clivum ascendentes . . . Et dum gestamur ab ipsis quattuor angelis, factum est nobis spatium grande, quod tale fuit quasi viridarium, arbores habens rosae et omne genus floris, altitudo autem arborum erat in modum cypressi, quarum folia cadebant sine cessatione.

nocturni visus in Gestalt eines Riesen die Mittheilung erhalten, es müsse auf der einen Seite der Feldherr, auf der anderen das Heer den Manen und der Mutter Erde zum Opfer fallen.

Mit *exsibitus* schliessen die dem Subjekte vorangeschobenen Attribute sammt ihren näheren Bestimmungen ab; *pro voto* gehört offenbar schon zu *restituit*. Im Gegensatz zu dieser Auffassung haben Floss und Düntzer dasselbe mit *exsibitus* verbinden zu müssen geglaubt, ersterer in dem Sinne „hergeführt gemäss einem Gelübde“, letzterer in dem Sinne „bestimmt zu dem Gelübde“. Unsere Deutung von *exsibitus* schliesst überhaupt diese Verbindung aus; aber auch an und für sich genommen kann *pro voto* die an letzter Stelle genannte Bedeutung nur im Vulgärlatein haben, von dem doch unsere Inschrift nicht die geringste Spur aufweist. Der Ausdruck, der auf Inschriften sehr selten nachweisbar¹⁾, aber durchaus sprachgemäss ist, vertritt den gewöhnlicheren *ex voto* oder (*ex*) *voto suscepto*. Clematius hat auf Grund der durch das Gelübde übernommenen Verpflichtung die Kirche wiederhergestellt.

In welchem Verhältniss stehen aber die dem Clematius zu Theil gewordenen visionären Mahnungen und sein Gelübde? Haben dieselben ihn zur Erfüllung oder zur Uebernahme des Gelübdes veranlasst? Floss nimmt das erstere an²⁾ und tritt damit dem *sermo in natali* entgegen, der die letztere Ansicht vertritt³⁾. Mit Recht hat Düntzer sich gegen Floss gewandt, freilich ohne Gründe für seine Auffassung beizubringen. Sprachlich, glaube ich, lassen sich beide Erklärungen rechtfertigen; die Entscheidung ist also auf einem anderen Wege zu suchen. Wir haben schon oben die auffallende Aehnlichkeit beobachtet, welche unsere Inschrift mit den heidnischen Weihinschriften zeigt. Dieselbe dokumentirt sich auch darin, dass hier wie dort das *votum* mit dem *monitus* verbunden vorkommt. Solche Inschriften sind z. B. C. I. L. XII, 5890: [per] so[m]niu[m]

1) Vgl. Floss S. 188, Anm. 7 mit Düntzer S. 141 Anm. 1.

2) S. 190 ff.: „Die Nachricht von der Zerstörung des Heiligthums durch die Franken rief in ihm den Entschluss hervor, dem Vermächtnisse der Vorfahren treu, die Kirche durch einen Basilikenbau zu ersetzen, wozu er sich noch besonders durch ein Gelübde verpflichtete, das zu erfüllen ihn in Visionen die Jungfrauen antrieben.“

3) *Sermo in natali* 6: ut . . . Clematius . . . quaecunque coactus (nämlich *crebris visionum prodigiis*) in suo loco primum timore sponderat, hic . . . perficeret.

iuss]us Val. Ta . . . Parcabus v. s. l. m. 1102: [Silvano?] Valerius [S]ecundinu[s] [e]x iussu v. s. l. m. 655: ex imperio T. Attius Quartus CALLARO. v. s. l. m. In diesen wird jedoch um so weniger jemand an eine Aufforderung zur Lösung eines bereits gemachten Gelübdes denken, als in dem Ausdruck *votum solvit lubens merito* der Begriff des Gelübdes vollständig verblasst und kaum mehr zum Bewusstsein gekommen ist¹⁾. Daher sind die obigen Inschriften inhaltlich durchaus neben solche zu stellen, wie C. I. Rh. 529: *Matroni Vacalinehis Tib. Claudi(us) Maternus imp. ipsa(rum) l m p(osuit)*. Nicht anders ist zu beurtheilen Orelli 2091: *Matrabus Aug. Martialis Augg. nn. ver. ex disp(ensatore) ex voto monitus*. Die umgekehrte Auffassung könnte vielleicht bei ungenauer Betrachtung nahe legen die merkwürdige Inschrift Orelli 1790: *Nemesi sanctae campestri pro salute dominorum nn. Aug. P. Ael. P. f. Aelia Pacatus Scupis quod coh. doctor voverat nunc campi doctor cho. I pr(aetoriae) p(iae) v(indicis) somnio admonitus posuit II (d. h. iterum)*. In Wirklichkeit aber bildet sie eine treffliche Stütze für unsere Annahme. Aelius Pacatus hatte sein Gelübde bereits erfüllt (dies liegt in *posuit iterum*), als er nach seiner Beförderung durch ein Traumgesicht zur Wiederholung seiner Leistung aufgefordert wurde. Wie in allen diesen Inschriften ist auch das Verhältniss in der Clematianischen aufzufassen.

Dass dem *pro voto* später noch *voto quod debebat* folgt, ist keineswegs müssig. Da man nämlich sehr leicht den Inhalt des Gelübdes bloss auf das *basilicam a fundamentis restituere* beziehen könnte, so will der Verfasser durch den genannten Zusatz andeuten, dass die Wiedererrichtung der Basilika *de proprio* und *in loco suo* ebenfalls Gegenstand desselben gewesen sei und dass er auch diesen Verpflichtungen Genüge geleistet habe.

Was das eben erwähnte *in loco suo* angeht, so hat hier abermals die mittelalterliche Auffassung das richtige Verständniss nicht zum Durchbruch kommen lassen. Selbst Floss und Düntzer halten noch daran fest, es bedeute — was allerdings grammatisch möglich ist — „auf seinem Grundstück“, und da aus dem zweiten Satze der Inschrift hervorgeht, dass der Platz der Basilika die Marterstätte

1) Die Formelhaftigkeit des Ausdrucks zeigt besonders Friederichs, *matr. mon. 494: (i) h. d. d. deabus Mair . . . Iulius Regulus miles legionis VI Antoniniane a absartus (?) ex vo(to) pro se et suis v. s. l. m.*

der Jungfrauen ist, so knüpfte Floss an unsere Stelle eine lange, auf die historisch ganz unbegründeten Traditionen des Mittelalters sich stützende Auseinandersetzung über die Frage, wie die Marterstätte Eigenthum des Clematius geworden sei (S. 190 f.). Allein was hat es für einen Sinn, dass Clematius sich durch das Gelübde verpflichten soll, die Basilika auf seinem Grundstück wieder herzustellen? Vernünftig aber und durchaus angemessen ist es, dass Clematius die Verpflichtung übernimmt, die Kirche auf ihrem ursprünglichen, durch das Marterthum der Jungfrauen geheiligten Platze wieder aufzurichten. Mit anderen Worten: suo muss auf das folgende *hanc basilicam* bezogen werden. Dies macht ebenso wenig Schwierigkeit, wie Liv. XXIX, 1 Scipio suas res Syracusanis restituit, und die Stellung von *hanc basilicam* vor *voto quod debebat*, welches letztere auf *de proprio in loco suo* zurückgeht, zeigt deutlich, dass in *loco suo* *hanc basilicam* enge zu verbinden ist. Was endlich den Namen Clematius und sein besonders im 4. Jahrhundert häufiges Auftreten im Morgen- wie im Abendlande angeht, so hat Floss S. 180 ff. ein reiches Material zusammengetragen. Natürlich wäre es verwegen, unsern *vir clarissimus*¹⁾ mit einem der anderweitig bekannten Clematii identificiren zu wollen, da es hierfür an jedem Anzeichen fehlt; wohl aber darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass Clematius ein Kölner Bürger war.

Es erübrigen noch einige Bemerkungen über die eigentliche Bauurkunde, die sich nicht wohl an anderer Stelle unterbringen liessen. Clematius sagt in Bezug auf die ihm zu Theil gewordenen Visionen nur, dass dieselben feuriger Natur gewesen seien, über die Gestalt derselben erfahren wir nichts. Ebenso wenig gibt *admonitus* bestimmten Aufschluss darüber, ob mit diesen Visionen eine ausdrückliche Aufforderung zur Wiederherstellung der Basilika verbunden war, oder ob die Erscheinungen für Clematius nur eine allgemeine Mahnung waren, dass Gott eine Leistung von ihm verlange. Schon das beigefügte frequenter veranlasst mich, das letztere anzunehmen, und die folgenden Worte bis *exsibitus* bestärken mich in dieser

1) Dieser Titel bezeichnet nach der diokletianischen Reichsverfassung die Zugehörigkeit zum senatorischen Stande, der jetzt mehrere Tausende von Mitgliedern umfasste. Vgl. H. Schiller, Geschichte der röm. Kaiserzeit II S. 39.

Auffassung. Ich kann nämlich der ganzen Fassung der Stelle nach nicht umhin, die durch *virginum imminentium ex partibus orientis* angedeuteten Erscheinungen als anders geartete und zu anderer Zeit eingetretene zu betrachten wie die durch *flammeae visiones* bezeichneten. Nun ist aber mit den ersteren die Erwähnung einer Verhandlung (*exsibitus*), d. h. einer ausdrücklichen Belehrung über die geforderte Leistung verbunden; also liegt es nahe, in den *flammeae visiones* bloss allgemeine Andeutungen zu erkennen. So gestaltet sich die Aufeinanderfolge der Ereignisse ganz der in der Inschrift beobachteten Reihenfolge entsprechend. Erst wird Clematius durch wiederholte Feuergesichte auf die ihm von Gott gestellte Aufgabe aufmerksam gemacht, dann wird er in einer Erscheinung der Jungfrauen ausdrücklich über dieselbe belehrt; dem göttlichen Willen gehorchend macht er ein Gelübde und erfüllt endlich dasselbe durch Wiedererrichtung der Basilika aus eigenen Mitteln und auf ihrem früheren Platze.

An die Bauurkunde schliesst sich das Verbot des Clematius, *super tantam maiestatem huius basilicae* jemand zu bestatten. Was die genannte Wendung angeht, so hat keiner der bisherigen Erklärer der Inschrift dieselbe trotz ihrer grossen Auffälligkeit genügend gewürdigt. Floss übersetzt „über der so grossen Majestät dieser Basilika“, Stein „trotz der Majestät dieser Basilika“. Ersteres ist unverständlich, letzteres vindicirt der Präposition *super* eine Bedeutung, die sie niemals gehabt hat. Die Erklärung ist in Anschauungen und Gebräuchen der althechristlichen Kirche zu suchen. Bekannt ist, dass die Christen der ersten Jahrhunderte, ähnlich wie die Heiden und Juden, die Schändung des Grabes als ein verabscheuungswürdiges Verbrechen betrachteten, das die Strafe der ewigen Verdammniss nach sich ziehe. Daher jene Verwünschungen, welche auf christlichen Grabinschriften über Grabschänder herabgerufen werden: er möge den Lohn des Verräthers Judas oder des Giezi empfangen, dem Gerichte Gottes verfallen, an der Auferstehung der Todten keinen Theil haben u. s. w.¹⁾ Eine besondere Art der Gra-

1) Ein lat. und ein griech. Beispiel mögen für die bekannte Thatsache genügen. C. I. L. XI, 1325. *Hic requi[escit in pace] Gregorius [diaconus?] Rav eccliae. si [quis hunc] sepulchrum. violaverit] abeat parte. c[um Iuda] traditore. e(t) in iudicium dei [incurrat] excepto. parentibus meis.* Acta Sanct. Oct. IX p. 513 im Epitaph des Bischofs Abercius: *Ὁ ἄμντοι*

besschändung bestand darin, eine neue Leiche in das von einer anderen bereits besetzte Grab zu legen oder gar dieselbe über die frühere zu schichten, was man mit *superponere* bezeichnete; z. B. C. I. L. XII, 5753: *si quis (sic!) cu[m] eo sepeliri] volue[rit] . . . il]li anatema sit*. Reines. 964, n. 290: *abeat anathema a Juda. si quis alterum omine (= hominem) superposuer(it)*. Von diesem *superponere* ist aber wohl zu unterscheiden das *ponere supra*, ein christlicher Begräbnissgebrauch, der eine tiefe Verehrung für den Verstorbenen bekundete und daher besonders bei Märtyrern und sonstigen heiligen Personen zur Anwendung kam¹⁾. Man begnügte sich nämlich nicht damit, sich in der Nähe oder an der Seite eines Märtyrers bestatten zu lassen, um so der Fürbitte desselben bei Gott theilhaftig zu werden (Le Blant, *inscr. chrét. de la Gaule II* nr. 293: *qui meruit sanctorum sociari sepulcri(s)*; Grabschrift des Satyrus, des Bruders des hl. Ambrosius bei Gruter 1167: *Urbanio Satyro supremum frater honorem martyris (s. Nazarii) ad laevam detulit Ambrosius*), sondern man verlegte sein Grab geradezu über das Grab eines Heiligen, aber doch von demselben getrennt; vgl. Ambros. *de excessu fratris sui Satyri I*, 18: *commendabiliorem deo futurum esse me credam, quod supra sancti corporis ossa quiescam*²⁾. Auch gegen diese an und für sich fromme Sitte der Beisetzung bei oder über den Gräbern der Heiligen erheben sich seit dem 4. Jahrhundert gewichtige Stimmen, hauptsächlich deshalb, weil manche im Widerspruch mit der kirchlichen Lehre an dieselbe geradezu die Rechtfertigung knüpften. So sagt August. *de cura pro mortuis gerenda* (op. ed. Venet. VII, 2, 1860 ff.): *Quod vero quisque apud memorias martyrum sepelitur, hoc tantum mihi videtur prodesse defuncto, ut commendans eum etiam martyrum patrocinio affectus pro illo supplicationis augeatur*. Den heftigsten Protest gegen die unbillige Bevorzugung einer Grabstätte in der Nähe von Märtyrern erhebt Sabinus in seinem Epitaph (*de Rossi, Insc. I*, 250; Kraus R. S. 107):

ἄμβρον ἔτερον τις [ἀπ']έμοῦ <γ'> [ἐπάνω] ἐπιθήσει. (Die Klammern bezeichnen die muthmassliche Emendation des Verses.)

1) Floss vermengt die beiden sehr verschiedenen Begriffe S. 191 mit einander.

2) Aehnlich in der Inschrift Marchi mon. 150: *Dracontius . Pelagius . et . Iulia . Etelia | Antonina . paraverunt . sibi locum ¶ | at Ippolitu . super . arcosoliu . propter una filia.*

(n)il iuvat, immo gravat tumulis haerere piorum:

sanctorum meritis optima vita prope est;

(co)rpore non opus est, anima tendamus ad illos,

(q)uae bene salva potest corporis esse salus.

Wenn nun Clematius jenes Verbot des Begräbnisses in der von ihm erbauten Basilika erlässt, so will er offenbar, wie der Ausdruck und die angedrohte Strafe zeigen, den Frevel der *superpositio* verhüten. Jedoch denkt er an diesen nicht in dem üblichen Sinne der grabschänderischen Schichtung einer Leiche über die andere; denn dass jemand sich dazu versteigen sollte, eine Leiche auf die hochverehrten Gebeine der aller Wahrscheinlichkeit nach in der Basilika bestatteten hl. Jungfrauen zu legen, ist von vorne herein nicht anzunehmen; wohl aber konnte und musste gerade diese hohe Verehrung dazu führen, dass zahlreiche Gläubige in der Basilika neben oder über den Jungfrauengräbern bestattet zu werden wünschten. Allein auch diese an und für sich durchaus ehrfurchtsvolle und auf einer weitverbreiteten Sitte beruhende Beisetzung Verstorbener in der Nähe von Märtyrergäbern konnte Clematius nicht gestatten, weil der Grund und Boden der Basilika getränkt war mit dem Blute der hl. Jungfrauen, welches sie für das Bekenntniss des Christenthums¹⁾ vergossen hatten (*ubi sanctae virgines pro nomine Christi sanguinem suum fuderunt*). Das Begräbniss eines Menschen auf demselben erschien dem Clematius als ein ebenso fluchwürdiges Sakrileg, wie sonst das Begräbniss einer Leiche über einer anderen, und darum knüpfte er auch an die Uebertretung seines Verbotes dieselbe Strafe²⁾. Letzteres bezieht sich aber nach dem Wortlaute der Inschrift, was wohl zu beachten ist, nur auf den Raum der Basilika; ausserhalb derselben war die Anlage von Begräbnisstätten jedem unbenommen. Dass an unserer Stelle unter *basilica* die *area basilicae* zu verstehen ist, geht aus dem Gebrauche von *super* hervor, kann aber auch an und für sich um so weniger befremden, als *basilica* in erster Linie

1) Dies ist die Bedeutung des Ausdrucks *pro nomine Christi*. Vgl. Tacit. ann. XV, 44: *auctor eius nominis Christus*.

2) Kraus, Realencyclopädie der christl. Alterthümer I S. 20 führt diese Vorschrift auf die im 4. Jh. in *Miscredid gerathene depositio ad sanctos* zurück, von welcher oben S. 89 die Rede war. Die Androhung der Höllestrafe für die Uebertretung des Gebotes ist der schlagende Beweis für die Irrigkeit dieser Ansicht.

von Cömeterialbauten gebraucht wird, bei denen es zunächst auf die Begräbnisstätte ankommt¹⁾.

Eine Ausnahme vom Verbot der Bestattung in der Basilika wird durch die demselben angehängten Worte *exceptis virginibus* bezeichnet. Dass es sich hier weder allgemein um alle Jungfrauen, noch um eine bestimmte Klasse derselben, etwa Monasterialen, sondern nur um die unmittelbar vorher genannten *sanctae virgines* handelt, darf heutzutage wohl als allgemein angenommen betrachtet werden; es erhält aber auch diese Ansicht eine Bestätigung durch das, was oben über das *superponere* gesagt worden ist: Jeder Leichnam ausser dem der heiligen Märterinnen selbst würde die mit ihrem Blute getränkte Erde als *superpositus* verunehrt haben²⁾. Eine andere Frage aber ist es, in welche Zeit das schon früh erstarrte *exceptis* verlegt werden muss. Auf den ersten Blick wird jeder, dem *deposuerit* entsprechend, an eine Ausnahme denken, welche mit einem zukünftigen Begräbnis der heiligen Jungfrauen gemacht werden soll. Allein diese Annahme stösst auf grosse historische Schwierigkeiten. Clematius würde nämlich, die Richtigkeit derselben vorausgesetzt, auf eine demnächst vorzunehmende Uebertragung ihrer Gebeine in die Basilika hingewiesen haben. Aber wo sollen wir uns denn bis dahin ihre Grabstätte denken? Wird nicht die Kölner Christengemeinde zur Zeit ihres Martyriums grade aus dem Grunde und unter dem Titel den vor dem Nordthore der Stadt nahe der Heerstrasse gelegenen Marterplatz zu ihrem Eigenthum gemacht haben, um ihnen hier auf dem Schauplatze ihres Sieges die würdigste Ruhestätte zu bereiten? Was aber die Hauptsache ist, eine Translation von Gebeinen der Heiligen, die von Clematius intendirt und später ausgeführt worden wäre — denn thatsächlich erhoben sich zur Zeit des hl. Cunibert in der Basilika *tumuli* — können wir nach der Sitte der damaligen Zeit gar nicht annehmen. Schon den heidnischen Römern galt die Uebertragung der Gebeine eines rite Bestatteten von ihrem religiösen Standpunkte aus als eine Störung der Grabesruhe und war auch rechtlich sehr erschwert. Was speziell die Translation von Heiligengebeinen im

1) Vgl. C. I. L. X, 3310/11: C. Nonius Flavianus plurimis annis orationibus petitus natus vixit anno uno m. XI. in cuius honorem basilica haec a parentibus adquisita contactaquae (*sic!*) est requievit in pace XVIII. Kal. Ian.

2) Auf die Ausschliessung jedes anderen Leichnams weist auch das nachdrückliche *alicuius* hin.

Abendlande angeht, so kennen wir im Ganzen nur drei, welche durch den hl. Ambrosius aus sehr zwingenden Gründen vorgenommen wurden. Die stets im Abendlande gewissenhaft beobachtete Unverletzlichkeit der Grabesruhe wurde im Jahre 386 durch Theodosius zum Gesetz erhoben, und 594 schreibt Gregor der Grosse, in Rom wie im ganzen Abendlande werde es als Sakrileg betrachtet, wenn jemand die Leiber der Heiligen anrühren wollte¹⁾. Es spricht demnach alles gegen und nichts für eine spätere Uebertragung der Gebeine der hl. Jungfrauen in die Clematianische Basilika. Aber der Wortlaut der Inschrift lässt auch eine andere Deutung zu. Man kann *exceptis virginibus* in dem Sinne fassen: „nachdem die Jungfrauen (von dem vorhin genannten Verbot der *depositio*) ausgenommen worden sind“, d. h. „ausser den beigesetzten Jungfrauen“. Die in der ganzen Inschrift herrschende Kürze des Ausdrucks bedingt zwar hier wie bei dem oben besprochenen *virginibus* für uns eine gewisse Zweideutigkeit; allein wir dürfen nicht vergessen, dass diese für die Zeitgenossen des Clematius nicht vorhanden war, da dieselben mit den thatsächlichen Verhältnissen vertraut waren.

Den Schluss der Erklärung der Inschrift möge eine Uebersetzung derselben bilden: „Durch gottgesandte feurige Gesichte wiederholt gemahnt und vorgefordert in Sachen des heldenmüthigen, hochhehren Martyriums der himmlischen Jungfrauen, die von Osten her erschienen, hat seinem Gelübde gemäss Clematius, ein Mann senatorischen Ranges, diese Basilika aus eigenen Mitteln auf ihrem ursprünglichen Platze, wozu er durch sein Gelübde verpflichtet war, von Grund aus wiederherstellen lassen. Sollte aber jemand auf dem hochheiligen Boden dieser Basilika, wo die heiligen Jungfrauen für das Bekenntniss des Christenthums ihr Blut vergossen haben, den Leichnam irgend jemandes ausser den (dort ruhenden) Jungfrauen beisetzen, so wisse er, dass er die Strafe des ewigen Feuers der Hölle verdient.“

Was die Zeit angeht, in welche die Abfassung des Clematianischen Titels fällt, so ist derselbe von Floss u. a. richtig in die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts gesetzt worden, jedoch, so viel

1) Vgl. über diesen Gegenstand Sdralek bei Kraus, Real-Encyclopädie der christl. Alterthümer II S. 913 ff.

mir bekannt, nur mit Rücksicht darauf, dass nach Entblössung der Rheingrenze seitens der römischen Legionen und nach der Ueberfluthung derselben durch germanische Volksstämme um das Jahr 400¹⁾ an einen Basilikenbau wie den unserigen nicht mehr gedacht werden kann, während andererseits die zehnmonatliche Verwüstung Kölns durch die Franken im Jahre 356²⁾ einen passenden Anhaltspunkt bildet, um die Zerstörung der nach dem restituit der Inschrift voranzusetzenden ersten Basilika zu erklären. Aber auch die Inschrift selbst bestätigt diese Datirung. Den terminus post quem bezeichnet aufs deutlichste der Gebrauch des Wortes basilica. Dasselbe erscheint im Sinne einer christlichen Cultstätte erst seit dem 4. Jahrhundert, und zwar zuerst in Africa. Noch im Jahre 333 war der Ausdruck so neu, dass der Verf. des Itinerarium Hierosol. ed. Parthey et Pinder 280 von der hl. Grabeskirche schreibt: ibi (Hierusalem) modo iussu Constantini basilica facta est, id est dominicum, mirae pulchritudinis. Constantin selbst gebraucht ihn in seinem Briefe an den Bischof Macarius von Jerusalem³⁾. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts aber erhält das Wort eine allgemeine Verbreitung und findet sich zahlreich in den Schriften der Kirchenväter, in den Märtyrerakten und den Inschriften der verschiedensten Gegenden⁴⁾. Wir dürfen daher die Erneuerung unserer Basilika durch Clematius nicht vor die Mitte des 4. Jahrhunderts setzen, aber auch nicht später als das Ende desselben; ja es erscheint angezeigt, dieselbe möglichst nahe an die erstgenannte Zeitgrenze heranzurücken. Dazu nöthigt zunächst die Buchstabenform der Inschrift, welche noch durchaus die Markigkeit und Zierlichkeit der klassischen Züge an sich trägt und dieselbe wesentlich von den Inschriften des 5. Jahrhunderts mit ihren korrumpirten Formen und zahlreichen Ligaturen unterscheidet⁵⁾. Ganz besonders aber fällt die

1) Die am Ende des 4. Jhs. verfasste notitia dignitatum nennt als römische Grenzstationen nur noch Bingen, Boppard, Coblenz und Andernach; die nördlicher gelegenen Remagen, Bonn, Köln und Neuss befanden sich also bereits in den Händen der Franken.

2) Amm. Marc. XVI, 3.

3) Euseb. vita Const. III, 31.

4) Kraus, Real-Encyclop. der christl. Alterthümer I S. 109 ff.

5) Facsimile bei Floss a. a. O. Man vgl. insbesondere die Buchstaben C, D, G (noch nicht G), L (noch nicht L), M, O (kreisf.), Q (noch nicht Q), P (offen), R (Endhasta geschmackvoll geschweift). Was die

Schreibung *xs* = *x* und die consequente Anwendung der *i* geminata für den vokalisch-consonantischen *i*-Laut zwischen zwei Vokalen ins Gewicht, die auf bester Grammatikertradition beruhend, sich schwerlich noch auf einer anderen Inschrift des 4. Jahrhunderts wird nachweisen lassen¹⁾.

Wie so die äussere Erscheinung der Inschrift im wesentlichen noch die Spuren der klassischen Zeit an sich trägt, so hat ihre Darstellungsform bei aller Christlichkeit des Inhaltes im ersten Satze wenigstens einen durchaus heidnischen Charakter. Ganz abgesehen von dem betonten *de proprio*, das man viel eher auf einem heidnischen als auf einem christlichen Denkmale erwarten sollte, sind dafür massgebend die in der Inschrift angeführten Gründe der Dedicatio, der *visus*, der *monitus* oder das *imperium* und das *votum*, welche mit den dem heidnischen Alterthum geläufigen durchaus übereinstimmen. Für die Vereinigung aller drei auf derselben Inschrift weiss ich nur anzuführen C. I. L. XII, 659: *d[is] inferis sive [Par?][e][is] Quartia L. [f.] . . . sive [e] v[oto] sive visu sive monitu posuit l. m.* Auf christlichen Weihinschriften erscheint, so viel mir bekannt, nur das *votum*, in der Erwähnung des *visus* und *monitus* steht der Clemat. Titel einzig da, eine Eigenthümlichkeit, welche bereits den Bollandisten aufgefallen ist²⁾ und welche auf eine Anlehnung an heidnische Formen hinweist.

Zum Schlusse mögen einige christl. Weihinschriften, welche der Zeit nach der Clematianischen nahe stehen, hier Platz finden, um einen Vergleich mit dem Stile der letzteren zu ermöglichen.

Le Blant, Inscr. chrét. de la Gaule 369:

devotione . vigens

augustus . Pontius . aedis. $\alpha \text{P} \omega$

restituit . praetor .

Ligaturen betrifft, so erinnert nur OR an die späte Zeit. Dieselbe Ligatur Eph. epigr. VII S. 133 nr. 102.

1) Vgl. W. Schmitz, de *igeminata et ilonga*. Programm des Gymnasiums zu Düren 1860. — Damit ist nicht zu verwechseln die phonetische Schreibung *ii* = *i* nach einem Consonanten und vor einem Vokale zur Bezeichnung des in volksthümlicher Aussprache hinter dem vokalischen *i* sich einschleichenden *j*-Lautes. Letztere ist natürlich gerade der späteren Zeit eigenthümlich und findet sich z. B. noch auf einer Inschrift aus 563 n. Chr. C. I. L. XII, 5861: *SVBDIIACONVS* = *subdijaconus*. Vgl. W. Schmitz, Beiträge zur lat. Sprach- u. Litteraturkunde S. 90 ff.

2) Acta Sanct. Oct. XI p. 210.

longe . praestantius . illis .
 quae . priscae . steterant .
 talis . respublica . quere . (*sic!*)
 dn. Gratiano . Aug. IIII . et Mer. ¹⁾ cos.
 Pontius . Asclepiodotus . v p p d d.

p. Chr. 377.

C. I. L. XIV, 1937 (nach de Rossi Ende des 4. oder Anf. des 5. Jhs.):

Sanctis martyribus et beatissi[mis]
 Eutropio . Bonosae et Zosim[ae]
 Donatus episc. tumulum ador[navit]
 sed et basilicam coniunctam [tumulo]
 a fundamentis sanctae plebi dei [construxit]

C. I. L. XII, 4311:

+ Othia prb. anno XXIII +
 prbts. sui . basilicam ex voto
 suo in hon serm mart. Vincenti
 Agnetis . et Eulaliae contr. et dde
 Valentiniano VI[II] et An[t]hem[io] coss]

p. Chr. 455.

Vermiglioli Inscr. Perug. II p. 583:

Memmius Sallustius
 Salvinus Dianius v s
 basilicam sanctorū
 angelorum fecit in
 qua sepeliri non licet.

1) = Merobaude.